

**KÖNIGSTEIN IM TAUNUS
DER MAGISTRAT**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Az: 60-22-00-15

Amt 60 Fi/GH

Datum 09.10.2003

Drucksachen Nr. 1907/2003

Beratungsfolge

TOP

Termin

Magistrat

Betreff:

Endgültige Fertigstellung der Baumaßnahme - Ausbau des Gehweges vor den Grundstücken Ölmühlweg 45 - 51

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stellt gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung der Stadt Königstein im Taunus über die Erhebung von Straßenbeiträgen vom 21.12.2001 die endgültige Fertigstellung der Baumaßnahme Ausbau des Gehweges vor den Grundstücken Ölmühlweg 45 – 51, Gemarkung Königstein, Flur 22 fest.

Die Stadt Königstein im Taunus trägt gemäß § 11 Absatz 3 Hessisches KAG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Straßenbeitragssatzung 75 % des beitragsfähigen Aufwandes. Die Verkehrsanlage Gehweg vor den Grundstücken Ölmühlweg 45 – 51 bildet mit den von ihr erschlossenen Grundstücken gemäß § 6 der Ortssatzung das Abrechnungsgebiet. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Der Magistrat hat mit Beschluss vom 19.10.1998, Drucksachen-Nr. 1260/1998, die Arbeiten zum Ausbau des Gehweges vor den Grundstücken Ölmühlweg 45 – 51 vergeben. Die Fertigstellung der Verkehrsanlage erfolgte am 26. Mai 1999. Die letzte Rechnung wurde am 04.12.2002 gestellt.

Die endgültige Fertigstellung ist gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung der Stadt Königstein im Taunus über das Erheben von Straßenbeiträgen durch den Magistrat festzustellen und ortsüblich bekannt zu machen. Die Verkehrsanlage und die von ihr erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 6 der Ortssatzung ein Abrechnungsgebiet. Der Umfang des Abrechnungsgebietes ergibt sich aus dem in den Abrechnungsunterlagen befindlichen Lageplan.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Straßenbeitragssatzung der Stadt Königstein im Taunus hat die Stadt einen 75%-igen Anteil des Aufwandes zu tragen, da die Verkehrsanlage überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Der beitragsfähige Aufwand wurde gemäß Satzung ermittelt und umfasst die Kosten für den Ausbau des Gehweges.

Gesamtaufwand = 104.031,28 DM, dies entspricht einem Betrag von 53.190,35 EUR abzüglich des städtischen Anteils von 75 % = 39.892,76 EUR ergibt einen umzulegenden Aufwand in Höhe von 13.297,59 EUR.

Der Aufwand ist gemäß §§ 6 ff. der Ortssatzung auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Gesamtaufwand = 13.297,59 EUR geteilt durch eine Gesamtgeschossfläche von 6.880 ergibt eine Berechnungseinheit in Höhe von 1,9328 EUR pro m².

Es wird empfohlen, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Fricke
Bürgermeister